

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 139 (1973)

Heft: 7

Artikel: Gedanken zur heutigen Situation der RS auf Grund von Erfahrungen
aus dem Abverdienen in einer Inf Motf RS

Autor: Hügli, Werner

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-48051>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gedanken zur heutigen Situation der RS auf Grund von Erfahrungen aus dem Abverdienen in einer Inf Motf RS

Hauptmann Werner Hügli

1. Vorbereiten und Einrücken

Die Tatsache, daß ein komplexer Betrieb bestehend aus sich gegenseitig fremden Männern verschiedener Landesgegenden innerhalb eines Tages funktionstüchtig auf die Beine gestellt wird, ist rein organisatorisch ein Phänomen. Aber gerade deshalb, weil sich dieses System seit Jahrzehnten bewährt hat, ist die Frage gestattet, ob alle an einer RS Beteiligten – Mannschaft und Kader – für die gestellten Anforderungen körperlich und geistig heute noch genügend vorbereitet sind. Wer bereitet denn die einrückenden Rekruten auf die RS vor? Ich habe die Gesichter der jungen Männer meiner Kompanie am ersten Tag wahllos fotografiert und betrachte jetzt noch ratlos die Bilder, die weitgehend Unsicherheit, Mutlosigkeit, ja Niedergeschlagenheit bis zur Ängstlichkeit ausdrücken. Und dabei haben alle vor der Aushebung freiwillig eine psychotechnische Eignungsprüfung abgelegt, sind also Rekruten, die Dienst leisten wollen.

Ich weiß nur eine Erklärung: Die Vorstellungen von der zu erwartenden RS werden einseitig von älteren Kollegen oder der

Elterngeneration geprägt und sind demnach alles andere als objektiv und sachlich. Wie oft droht ein nervöser Vater oder Lehrmeister mit erhobenem Zeigefinger und spricht apokalyptisch von den zu erwartenden Schrecken in der RS? – Hier sollten unbedingt die Mittel- und Berufsschulen mehr tun. Warum nicht einmal mit einer Abschlußklasse eine militärische Ausbildungsstätte besuchen? Warum nicht Vortrags- und Diskussionsabende veranstalten, um falschen, antiquierten Vorstellungen die Spitze zu brechen? – Als Lehrer an einem Basler Gymnasium muß ich gestehen, daß die Bereitschaft zu solchen Aktionen nicht a priori vorhanden ist. Man muß sich ernstlich fragen, ob heute militärische Dienstleistungen nicht mehr als selbstverständlicher Beitrag am Lande verstanden werden. Eines ist sicher, auf freiwilliger Basis geschieht in dieser Sache nichts. Nur eine gesetzliche Regelung könnte diese ausbildungstechnische Lücke schließen. Hinter das Rendement der sogenannten Staatsbürgerkunde müssen wir solange ein Fragezeichen setzen, als dieses Fach nicht in allen Kantonen und an allen Schulstufen reglementarisch verankert ist. Staatsbürgerkunde darf nicht nur als kleiner Exkurs innerhalb des Geschichtsunterrichts betrieben werden. Was jedenfalls die Rekruten an diesbezüglichem materiellem Wissen mitbringen, stellt unseren Schulen ein beschämendes, wenn nicht ein erschreckendes Zeugnis aus.

Unterroffiziere, Feldweibel und Fouriere verfügen zwar über einige Wochen militärische Ausbildung mehr als die Mannschaft und rücken zum Teil auch früher ein, aber alters- und erfahrungsmäßig sind sie ihren anvertrauten Rekruten nicht wesentlich überlegen. Bei den Unterroffizieren kommt noch dazu, daß sie zum Teil gezwungenermaßen Dienst leisten und schon deshalb in erzieherischen Belangen überfordert sind. Ihre Aufgabe ist auch anders gelagert, sie sollen sich ganz auf die technische Ausbildung konzentrieren können, was beim heutigen Stand der Technik eine aufreibende Belastung darstellt. Immerhin ist zu überlegen, ob in der UOS nicht auf einige Stunden Exerzier- und Schießplatztätigkeit zugunsten praktischer Psychologie an Hand von Beispielen verzichtet werden könnte. Auf Grund der kurzen Ausbildungszeiten bin ich jedoch der Meinung, daß diese Aufgabe den Offizieren vorbehalten bleiben sollte. Dank der Tatsache, daß der Zugführer an Intellekt und Ausbildung überlegen ist, betrachte ich ihn als fähig, erzieherisch tätig zu sein. Diese Aufgabe könnte er noch besser lösen, wenn er drei bis vier Jahre älter wäre, das heißt wenn er erst nach dem zweiten oder dritten Wiederholungskurs abverdienen würde.

Noch ein Wort zum Einheitskommandanten. Er ist der einzige, der alters- und erfahrungsmäßig von der Kompanie etwas abgehoben ist. Es ist also klar, daß die geistige Erziehung der Rekruten und auch der Unterroffiziere in seinen Händen liegen muß. Er rückt deshalb auch eine Woche früher ein. In dieser Woche könnte er sich tatsächlich auf seine Aufgabe vorbereiten, wenn man ihn ließe. Statt dessen muß er von morgens bis abends unzählige Referate hören, die er weder verdauen noch verarbeiten kann. Ja, er hat nicht einmal Zeit und Muße, seine Unterroffiziere kennenzulernen und sie bei der Arbeit zu beobachten. Daß hier etwas nicht stimmen kann, geht schon daraus hervor, daß er den Waffenplatzpsychiater erst in der ersten RS-Woche zu sehen bekommt. Wer aber wäre prädestinierter, die angehenden Kommandanten auf die psychologische Führung der Kompanie vorzubereiten? – Mein Vorschlag: Streichen wir in der Vorbereitungswoche die Hälfte der Referate und bilden wir dafür eine Arbeitsgruppe aller Kommandanten unter der Leitung des Waffenplatzpsychiaters. Vergessen wir nicht, daß ein großer Teil der abverdienenden Kommandanten Berufsleute sind, die mit den Problemen der heutigen Jugend wenig oder nicht vertraut sind.





2. Der Begriff der Einheit

Der Begriff als solcher war mir schon längst bekannt, so richtig verstanden habe ich ihn aber erst während der 17 Wochen meines Abverdienens als Einheitskommandant. Vielleicht hängt mit diesem Einheitserlebnis die häufig gehörte Behauptung zusammen, die Stellung des Kompaniechefs sei die schönste der ganzen Kommandohierarchie. In unserer Milizarmee kommt das Gefühl des Zusammengehörens besonders schön zum Ausdruck. Bürger lassen sich von Mitbürgern führen und ausbilden. Ob ein Vorgesetzter als solcher anerkannt wird oder nicht, hängt weitgehend von seiner Persönlichkeit und seinem Können ab und nicht vom Grad. Die persönliche Autorität zählt viel mehr als die institutionelle. Dieser Unterschied wird nicht erst seit der Autoritätskrise gemacht. Gewiß haben auch schon frühere Rekrutengenerationen diese Feststellung gemacht, haben sich aber gescheut, öffentlich dazu Stellung zu nehmen. In diesem Sinne hat die Liberalisierung der Armee mehr genützt als geschadet.

Eine Kompanie, deren Mannschaft und Kader sich aus sozial ganz unterschiedlichen Schichten rekrutieren, zur Einheit zu schweißen, setzt beim Kommandanten noch eine besondere Fähigkeit voraus. Es muß ihm in der ersten Zeit gelingen, den Grundton oder die verhaltensmäßige Hauptkomponente seiner ihm Unterstellten herauszumerken und zu erfassen. Erst dann kann er seinen Führungsstil festlegen. An diesem Punkt aber können die ersten großen Schwierigkeiten entstehen. Sie liegen im persönlichen Verhältnis zu den Instruktoren. Der abverdienende Oberleutnant muß vom Kompanieinstruktor in seine Aufgabe eingeführt und laufend geschult und überwacht werden. Das ist eine wichtige und schöne Aufgabe für einen Instruktor. Nur muß er sich im klaren sein, daß er außerhalb der Kompaniesozietät steht. Für Rekruten und Kader gehören die Instruktoren nicht eigentlich zur Kompanie. Das Verhältnis Kompaniekommandant-Instruktor wird naturgemäß deshalb belastet, weil oft zwei divergierende Bedürfnisse gedeckt werden wollen.

Der Kompanieinstruktor verfolgt die Ausbildung auf Grund jahrelanger Erfahrung normmäßig, der Kompaniekommandant entscheidet jeweils aus einer bestimmten Situation heraus. In seiner Handlungsweise gibt es nichts Programmirtes. Mit andern Worten: Ein Entscheid, den ein Kommandant mit Überzeugung und Überlegung trifft, kann vom Instruktor vor allem dann nicht in seiner ganzen Tragweite eingeschätzt werden, wenn er selber in der betreffenden Situation nicht anwesend war, sondern seine Beurteilung allein durch Erfahrungswerte ähnlich gelagerter früherer Vorkommnisse bestimmen läßt. Dadurch aber kann die Befehlslust eines abverdienenden Oberleutnants geschmälert werden, es sei denn, er scheue die möglichen Auseinandersetzungen nicht. Aus diesem Grunde sollte dem Kommandanten etwas mehr Freiheit eingeräumt werden. Ich denke vor allem auch an die Freiheit, die Zeit selber einteilen zu können. Er allein muß entscheiden können, ob er im Büro arbeiten oder die Ausbildung auf dem Felde inspizieren will. Vorschriften, wie sie besonders auch im WK vorkommen können, daß ein Kommandant nach 0800 nicht mehr im Büro sein darf, halte ich für verfehlt. Oder man müßte ihn dann massiv von Verwaltungsarbeiten entlasten. Dadurch bekäme er mehr Luft, sich mit dem einzelnen Wehrmann auseinanderzusetzen, was in einer RS nur wünschenswert wäre, denn es ist kein Geheimnis mehr, daß die heutige Jugend vermehrter psychologischer Betreuung bedarf. Ich habe mir während der ersten Wochen ernstlich Sorge gemacht, weil ich einfach nicht dazu kam, mit den einzelnen Rekruten zu reden.

Einheitsfördernd wäre auch, wenn Feldweibel und Fourier mit den Offizieren am selben Tisch essen könnten. Wieviele Probleme ließen sich so leichter bereden? – Warum muß dieser Brauch, der sich im WK so gut bewährt, in der RS an irgendwelchen OKK-Vorschriften scheitern? Glücklicherweise soll es immer mehr Waffenplätze geben, wo diese Sonderregelung abgeschafft worden ist.



3. Der Kompaniekommandant als Richter

Wäre es mir möglich gewesen und hätte ich die Wahl gehabt, eine übertragene Pflicht von mir abzuwälzen, so hätte ich mich am liebsten vom Amt des Disziplinarvollstreckers befreit. In der Zentralschule habe ich über die Behandlung von Straffällen nicht wesentlich mehr erfahren als das, was im Dienstreglement steht. Folglich blieb mir lediglich mein vermeintlicher gesunder Menschenverstand, auf den ich mich beim Fällen einer Disziplinarstrafe verlassen konnte. Natürlich habe ich meinen Instruktor um Rat respektive nach der Strafnorm gefragt. Aber wenn es um das Einkern eines Menschen geht, sollte man diesen Entscheid auch selber verantworten, ihn also auf Grund einer umfassenden Schulung fällen können. Ich möchte an Hand von zwei Beispielen das in mir entstandene Malaise betreffend Disziplinarstrafen illustrieren.

In der vierten RS-Woche habe ich mit Überzeugung für einen Motorradfahrer wegen Befehlsverweigerung 5 Tage scharfen Arrest beantragt und diese Strafe auch durchsetzen können. Der betreffende Rekrut hat trotz dreifacher Aufforderung eines Unteroffiziers bei der Arbeit im Zeigerstand sich nicht aus der sitzenden Haltung erhoben. Ein anderer Rekrut ist trotz genügendem Schlaf anlässlich eines Transportes fahrlässig übersetzt in eine Kurve gefahren, wobei sein Lastwagen umgestürzt ist. Dieser Unfall hatte glücklicherweise nur Leichtverletzte, jedoch Sachschaden von zirka 8000 Franken und eine Störung des zivilen Verkehrs mitten in einer Stadt für anderthalb Stunden zur Folge. Der mit dem Fall beauftragte Untersuchungsrichter hat den Strafentscheid an die Schule zur disziplinarischen Regelung zurückgegeben mit der Begründung, der betreffende Rekrut habe ja fahren *müssen*. Das objektive Verschulden bewege sich demnach im disziplinarischen Bereich. Dieser Entscheid traf am Montag der siebzehnten Woche ein. Wir haben den Motorfahrer

schließlich mit vier Tagen scharfem Arrest bestraft, damit er nicht über die RS-Dauer hinaus «sitzen» mußte.

Die beiden Fälle halten in bezug auf das Strafmaß meines Erachtens keinen Vergleich aus. Dazu kommt noch, daß offenbar ähnlich gelagerte Verstöße gegen das Militärstrafrecht in verschiedenen Schulen mit unterschiedlichen Ellen gemessen und geahndet werden. Ungleich angewendetes Recht bietet Stoff zu auflüpfischen Diskussionen und fördert die Tätigkeit Unruhe erzeugender Elemente.

Zwei Verbesserungsmöglichkeiten wären denkbar: Man bietet den angehenden abverdienenden Kompaniekommandanten in der Zentralschule eine umfassende Ausbildung im Disziplinarstrafrecht, oder man gründet ein zentrales Büro, das auf Grund der eingehenden Straffakten für das Strafmaß Richtlinien erläßt, wodurch mindestens die ungleiche Anwendung an verschiedenen Orten ausgeschaltet wäre.

4. Schlußbetrachtungen

Die Ausbildung einer RS-Einheit wird eigentlich durch vier Kanäle beeinflußt: die militärischen Formen, das Milizkader, die Instruktoressen und die innere Haltung der Rekruten selber.

Die neuen Formen haben sich im allgemeinen gut bewährt. Sie haben das Klima zwischen Über- und Unterstellten entkrampft und unnötigen Ballast abgeworfen. Wie es aber bei solchen grundlegenden Änderungen in der Natur der Sache liegt, können unvorhergesehene Folgen auftreten, die sich zu einem völlig neuen Problem verdichten können. So etwas glaube ich in der Abänderung des «zu Befehl» in «verstanden» zu erkennen. Warum? – Jede Armee ist hierarchisch streng gegliedert und funktioniert nur, wenn die Befehle auf allen Stufen durchgehen. Früher sagte jeder Wehrmann «zu Befehl», das heißt, «ich führe Ihren Befehl aus». Heute sagt man «verstanden». «Verstanden» ist eine Verbform der Umgangssprache und beinhaltet auch im Militär die ganze Skala von gut, halb, ungenau, falsch bis nicht verstanden. Die Quittung auf einen erhaltenen Befehl geht also rein sprachlich nicht kompromißlos auf den Befehlsgeber und seinen Auftrag ein, sondern sagt aus, ob der Befehlsadressat verstanden hat oder nicht. Das ist ein großer Nachteil für den Befehl als solchen. Die sprachliche Änderung ist nur scheinbar klein; in der Praxis zeigt sich, daß dadurch ein zu großer Spielraum an einem neuralgischen Punkt im Befehlsablauf entstanden ist.

Die Probleme des Milizkadere sind oben schon ausführlich dargestellt worden. Das Kader braucht von Zeit zu Zeit die Möglichkeit, die Früchte seiner Arbeit objektiv überprüfen zu können. Dazu sind die Inspektionen da. Vor allem sollte die Schlußinspektion Aufschluß über das Erreichte bieten. Auch wenn der schriftliche Inspektionsbericht hohe Prozentzahlen über das Trefferbild beim Schießen und zufriedene Bemerkungen über Sprache und Haltung festhält, muß man sich im klaren sein, daß bis zur Kriegstauglichkeit noch viel fehlt, in erster Linie Reife und Durchstehvermögen, was unter einer überlegenen und konsequenten Führung in der WK-Einheit zweifelsohne später noch erreicht werden kann. Die Ausbildung in der RS ist also vor allem eine handwerkliche. Für eine positive innere Einstellung und überzeugte Bereitschaft zum Dienst am eigenen Land kann lediglich der Samen gesät werden, der sich mit wachsender Reife entfalten sollte. Wer die Jugend von heute ein bißchen kennt, weiß, wie behutsam und umsichtig in dieser Hinsicht vorgegangen werden muß. Der Zwanzigjährige stellt fest, daß die Eltern- und Großelterngeneration einen satten Wohlstand herbeigeführt haben. Dieser Wohlstand aber hat negative Folgen, die von der gegenwärtigen und der kommenden Generation zu tragen und zu lösen sind. Wir befinden uns jetzt unbestreitbar in der Situa-

tion des Zauberlehrlings, der sich nicht mehr recht zu helfen weiß. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß hauptsächlich der denkende junge Mensch die Verweigerung gegenüber der Gesellschaft ernsthaft in Erwägung zieht und für alle Ideen, die das Bestehende verändern wollen, äußerst empfänglich ist. Jeder heutige Mensch merkt, daß sich im Verhalten der Jugend während der letzten Jahrzehnte deutliche Veränderungen vollzogen haben. Diese untrügliche Tatsache kann nicht einfach mit der Alternativfrage abgetan werden, ob die heutige Jugend gegenüber früheren Generationen schlechter oder besser geworden sei. Die Probleme liegen tiefer; sie sind in soziologischen Umwälzungen zu suchen.

Die Mentalität unserer Rekrutengeneration ist heute in einem gewissen Sinne mit derjenigen der Entwicklungsvölker vergleichbar; sie öffnet sich mit Enthusiasmus demjenigen, der mit größerer Überzeugung und Gewicht eine neue Verheißung verkündet.

Gegenwärtig ist eine Petition zur Hebung des Wehrwillens im Gang. Die Einführung eines Zivildienstes steht vor der Tür, wodurch ein wichtiges Prinzip unseres Staates durchbrochen wird: Die Wehrpflicht wird durchlöchert.

Eine besonders große Verantwortung in der Erziehung tragen die Ausbilder der Kader – die Instruktoressen. Wir können uns weder zu wenig noch mittelmäßig ausgebildete Instruktoressen leisten. Ohne in einen Akademikerdünkel verfallen zu wollen, bin ich der Meinung, daß ein Kompanieinstruktor als Ausbilder des Kommandanten über eine höhere Bildung verfügen muß. Seine Tätigkeit ist nämlich ohne weiteres mit derjenigen im höheren Lehramt vergleichbar. Sollte dieser verantwortungsvolle Beruf – wie manche behaupten – gegenwärtig an einem niederen Sozialprestige leiden, so könnte dieses nur durch eine Aufwertung der Ausbildung wettgemacht werden. Sechs bis acht Semester Studium an der ETH mit akademischem Abschluß auf Niveau eines Lizentiats könnte Wunder wirken und vermehrt Kandidaten anlocken. Ein dafür speziell geregeltes Stipendiumswesen müßte auch Spätberufenen die Ausbildung ermöglichen.

Im Verhältnis zum möglichen Ertrag darf kein Aufwand gescheut werden.



Militärische Hilfeleistung an zivile Behörden

Divisionär Denis Borel

«Die militärische Hilfeleistung an zivile Behörden kommt in Frage, wenn diese nicht mehr über die für die Ausübung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Mittel verfügen. Sie besteht im Zurverfügungstellen geeigneter Truppenverbände und materieller Mittel und berührt in keiner Weise die Verantwortung der zivilen Behörden für die Bevölkerung¹.»

Die militärische Hilfe wird ausdrücklich als «Hilfeleistung an zivile Behörden» bezeichnet, denn die Bevölkerung gelangt tatsächlich nur durch Vermittlung der Behörden in ihren Genuß. Sie «kommt in Frage» (sie wird also nicht geschuldet), und zwar erst, wenn die Behörden nicht mehr über die zur Ausübung ihrer Aufgaben unerläßlichen Mittel verfügen. Die Behörden haben sich demzufolge diese Mittel rechtzeitig, also bereits in Friedenszeiten, zu beschaffen. Sie müssen sich entsprechend anstrengen und nicht bereits bei der geringsten Schwierigkeit auf die Gewährung einer militärischen Hilfeleistung abstellen. Mit dem Ausdruck «Zurverfügungstellen» will man festhalten, daß es den zivilen Behörden und nicht den militärischen Führern obliegt, den Truppen die Aufträge zu erteilen. Es wird ferner ausdrücklich gesagt, daß der Einsatz von Truppen «in keiner Weise die Verantwortung der zivilen Behörden für die Bevölkerung» schmälert. Die militärischen Führer müssen sich demzufolge hüten, die zivile Gewalt an sich zu reißen. Die zivilen Behörden müssen ihrerseits der Versuchung widerstehen und nicht unter dem Vorwand, daß die Lage schwierig geworden sei, gewisse ihrer Obliegenheiten an militärische Führer abtreten. Erst wenn es erwiesen ist, daß zivile Behörden verschwunden oder nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen, könnte sich ein Truppenkommandant, angesichts der sich in höchster Not befindenden Bevölkerung entschließen, vorübergehend einzelne zivile Obliegenheiten auszuüben.

«Militärische Hilfeleistung kann nur so weit gewährt werden, als sie die Ausführung der eigentlichen Aufgaben der Armee nicht in Frage stellt. Beim Entscheid muß die Gesamtheit der zivilen Bedürfnisse berücksichtigt werden².»

Jeder militärische Führer, an den ein Begehren um militärische Hilfeleistung gerichtet wird, hat das Recht, seine militärische Hilfe seiner eigenen Beurteilung der militärischen und zivilen Lage anzupassen. Unter «Gesamtheit der zivilen Bedürfnisse» versteht man insbesondere die Bedürfnisse mehrerer Kantone, die gleichzeitig beim selben militärischen Führer eine Hilfe anfordern. Letzterer hat das Recht und die Pflicht, jener Behörde Hilfe zu leisten, die gemäß *seinem* Urteil ihrer am meisten bedarf. Der militärische Führer kann sogar dazu gezwungen sein, eine bereits gewährte (aber noch nicht beendete) Hilfe zurückzuziehen, wenn die vorher geltenden Dringlichkeiten durch neue

¹ Artikel 5 der Verordnung über den Territorialdienst

² Artikel 5 der Verordnung über den Territorialdienst